

Der Bürgermeister

Hilden, den 29.03.2007

AZ.: I/32-MS



Hilden

WP 04-09 SV 32/007

Beschlussvorlage

öffentlich

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt
Hilden**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	25.04.2007			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt zur ordnungsrechtlichen Umsetzung des Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen die beigefügte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden.

Günter Scheib

Finanzielle Auswirkungen:		ja		
Produktnummer:		020101	Bezeichnung:	Ordnungsbehördliche Angelegenheiten
Mittel stehen zur Verfügung:		ja/nein		
Investitions-Nr.:				
Haushaltsjahr	Auszahlung	Einzahlung	Investitions- haushalt ja/nein	Beschreibung
	€	€		
2007 ff.	--	noch nicht ermittelbar	nein	Die Höhe etwaiger Verwarnungsgelder bei Nichtbeachtung des Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen lässt sich in Ermangelung von diesbezüglichen Erfahrungswerten nicht prognostizieren.
Sichtvermerk Kämmerer				

Erläuterungen und Begründungen:

Die ordnungsrechtliche Umsetzung des im Wege einer Anregung nach § 24 GO NW begehrten und vom Haupt- und Finanzausschuss nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 28.03.2007 bestätigten Rauchverbots auf öffentlichen Spielplätzen erfordert eine Ergänzung des § 9 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden in der beigefügten Fassung. Die Regelung des Absatzes 4 ist dabei um den Zusatz „...sowie das Rauchen von Tabak und Tabakwaren...“ zu ergänzen.

Verstöße gegen diese Bestimmung stellen nach § 14 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können als solche nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiG) geahndet werden. Die Verwaltung beabsichtigt, diesen Tatbestand in den verwaltungsinternen Verwarnungsgeld- und Maßnahmenkatalog als Handlungsanleitung für den Kommunalen Ordnungsdienst mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35 € aufzunehmen. Dies entspricht dem höchstmöglichen Verwarnungsgeld.

Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist nicht nur geeignet, etwaigen Verhaltensstörern ihr Fehlverhalten deutlich aufzuzeigen, sondern soll auch verhindern helfen, dass Ordnungswidrigkeiten dieser Art überhaupt begangen werden (Abschreckungseffekt).

Das Verwarnungsgeld stellt dabei die Regelahndung dar. Uneinsichtiges Verhalten einzelner Personen, Wiederholungs“täter“ und sonstige einzelfallspezifischen Auffälligkeiten, können darüber hinaus mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € weiter Berücksichtigung finden.

Günter Scheib